


Erläuterungen zur Abstimmung

Für die bevorstehenden Bürgerentscheide Ratsbegehren „Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser als zweites Standbein)“ und Bürgerbegehren „Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser“ am 14.04.2024 hat jede stimmberechtigte Person für die beiden Bürgerentscheide und die Stichfrage jeweils eine Stimme.

 Stimmzettel für die Bürgerentscheide in der Gemeinde Böbrach am 14. April 2024	
Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)	Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser
Sind Sie dafür, dass die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach aus rechtlich schützbareren eigenen Quellen und Brunnen sowie mit zusätzlichem Bezug von Trinkwasser vom Wasserzweckverband Bayerischer Wald (Waldwasser bzw. Fernwasser), als sogenanntes „zweites Standbein“, dauerhaft gesichert wird?	Soll die Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach weiterhin ausschließlich mit Eigenwasser betrieben werden?
Sie haben hier eine Stimme	Sie haben hier eine Stimme
<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN	<input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN
Stichfrage	
<small>Wenden Sie sich Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren pro Mischwasserversorgung) und Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren für die Betriebsart der Wasserversorgung ausschließlich mit Eigenwasser) gestellt. Fragen können voneinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet.</small>	
Welche Entscheidung soll dann gelten?	
Sie haben hier eine Stimme	
<input type="radio"/> Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)	<input type="radio"/> Ausschließlich Wasser- versorgung mit Eigenwasser
Bürgerentscheid 1	Bürgerentscheid 2

Insgesamt stehen jedem Stimmberechtigten damit drei Stimmen für drei Abstimmungen zu, die separat und unabhängig voneinander ausgewertet werden. Der gemeinsame Stimmzettel dient lediglich der Vereinfachung. Empfehlenswert ist eine vollumfängliche Ausschöpfung des Stimmrechts für alle drei zur Abstimmung gestellten Fragen. Gleichwohl führt ein unvollständig gekennzeichnete Stimmzettel nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels in seiner Gesamtheit, sollte der Stimmberechtigte auf einen Teil seiner Stimmen verzichten. In einem solchen Fall ist der Stimmzettel nur hinsichtlich der nicht gekennzeichneten Fragen(n) ungültig.

Die Stichfrage war aus gesetzlichen Gründen in den Stimmzettel aufzunehmen, da gleichzeitig zwei gegenläufige Bürgerentscheide zur Abstimmung stehen, die unter Umständen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mit einem mehrheitlichen Ja oder Nein beantwortet werden können. In einem solchen Fall entstände eine Pattsituation: In der Praxis käme es damit zu nicht vollziehbaren Entscheidungen. Seit 01.04.1999 sieht daher das Gesetz in solchen Fällen verpflichtend einen Stichentscheid vor.

Die Stichfrage hat am 14.04.2024 jedoch nur dann Bedeutung, falls beide Bürgerentscheide für sich genommen das notwendige Abstimmungsquorum erreichen, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen muss in Böbrach jeweils zugleich einen Anteil von mindestens 20 % der Stimmberechtigten darstellen.

Erreicht nur ein Bürgerentscheid das erforderliche Quorum, liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, da der andere Bürgerentscheid mangels ausreichender Stimmenzahl ungültig ist. Die Stichfrage bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt. Sofern die Bürgerentscheide Ratsbegehren „Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser als zweites Standbein)“ und Bürgerbegehren „Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser“ das nötige Quorum verfehlen, sind beide Bürgerentscheide ungültig. Das Votum im Stichentscheid muss dann in gleicher Weise dahinstehen.

Die vorgenommene Kennzeichnung des Stimmzettels führt in ihrer Entscheidung zu einer widersprüchlichen Entscheidung: Das Votum lässt sich in der Praxis nicht vollziehen. Sofern beide Bürgerentscheide das notwendige Abstimmungsquorum jeweils erreichen und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein solches Ergebnis hervorbringt, kommt es entscheidungserheblich auf die Stichfrage an.